

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN

S/RES/1272 (1999)  
25. Oktober 1999

---

RESOLUTION 1272 (1999)

*verabschiedet auf der 4057. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 25. Oktober 1999*

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolutionen 384 (1975) vom 22. Dezember 1975, 389 (1976) vom 22. April 1976, 1236 (1999) vom 7. Mai 1999, 1246 (1999) vom 11. Juni 1999, 1262 (1999) vom 27. August 1999 und 1264 (1999) vom 15. September 1999,

*sowie unter Hinweis* auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen Indonesiens beziehungsweise Portugals betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung sowie betreffend Sicherheitsregelungen (S/1999/513, Anhänge I bis III),

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner Genugtuung über die erfolgreiche Abhaltung der Befragung des Volkes von Osttimor vom 30. August 1999 und *Kenntnis nehmend* von ihrem Ergebnis, mit dem das osttimorische Volk seinen klaren Wunsch geäußert hat, unter der Autorität der Vereinten Nationen einen Übergangsprozeß in die Unabhängigkeit zu beginnen, und das der Rat als einen getreuen Ausdruck der Auffassungen des Volkes von Osttimor erachtet,

*mit Genugtuung* über den Beschluß der Indonesischen Beratenden Volksversammlung vom 19. Oktober 1999 betreffend Osttimor,

*betonend*, wie wichtig die Aussöhnung unter der Bevölkerung Osttimors ist,

*mit Lob* für den Mut und die Entschlossenheit, die die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (UNAMET) bei der Durchführung ihres Mandats in bewundernswerter Weise an den Tag gelegt hat,

*mit Genugtuung* über die nach Resolution 1264 (1999) erfolgende Dislozierung einer multinationalen Truppe nach Osttimor und *aner kennend*, wie wichtig in diesem Zusammenhang die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Indonesiens und der multinationalen Truppe ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1999 (S/1999/1024),

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Erfolg des am 28. September 1999 abgehaltenen Dreiparteientreffens, dessen Ergebnisse in dem Bericht des Generalsekretärs dargestellt sind,

*tief besorgt* über die ernste humanitäre Lage aufgrund der Gewalt in Osttimor sowie über die massenhafte Vertreibung und Umsiedlung osttimorischer Zivilpersonen, darunter auch einer großen Zahl von Frauen und Kindern,

*erneut erklärend*, daß alle Parteien sicherstellen müssen, daß die Rechte der Flüchtlinge und Vertriebenen geschützt werden und daß sie freiwillig und in Sicherheit in ihre Heimat zurückkehren können,

*in Bekräftigung* der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Indonesiens,

*feststellend*, wie wichtig es ist, die Sicherheit der Grenzen Osttimors zu gewährleisten, und in dieser Hinsicht davon *Kenntnis nehmend*, daß die indonesischen Behörden ihre Absicht bekundet haben, mit der nach Resolution 1264 (1999) dislozierten multinationalen Truppe und mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor zusammenzuarbeiten,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über Berichte, wonach systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Osttimor begangen worden sind, *betonend*, daß diejenigen, die solche Verstöße begehen, dafür individuell verantwortlich sind, und *mit dem Aufruf* an alle Parteien, bei der Untersuchung dieser Berichte zusammenzuarbeiten,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

*feststellend*, daß die anhaltende Situation in Osttimor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs eine Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) einzurichten, der die Gesamtverantwortung für die Verwaltung Osttimors sowie die Befugnis übertragen werden wird, die gesamte gesetzgebende und vollziehende Gewalt einschließlich der Rechtspflege auszuüben;
2. *beschließt außerdem*, daß das Mandat der UNTAET folgende Bestandteile umfassen wird:
  - a) Gewährleistung der Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im gesamten Hoheitsgebiet Osttimors;
  - b) Einrichtung einer wirksamen Verwaltung;
  - c) Hilfe beim Aufbau von zivilen und sozialen Diensten;
  - d) Gewährleistung der Koordinierung und der Erbringung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe;
  - e) Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten für die Selbstregierung;
  - f) Hilfe bei der Schaffung der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung;
3. *beschließt ferner*, daß die Ziele und die Struktur der UNTAET den in Teil IV des Berichts des Generalsekretärs vorgegebenen Grundzügen folgen werden und daß die UNTAET insbesondere aus den folgenden Hauptanteilen bestehen wird:
  - a) einem Anteil für Staatsführung und öffentliche Verwaltung, der auch einen internationalen Polizeianteil mit bis zu 1.640 Polizisten umfassen wird;
  - b) einem Anteil für humanitäre Hilfe und Nothilfe für den Wiederaufbau;
  - c) einem militärischen Anteil, der aus bis zu 8.950 Soldaten und bis zu 200 Militärbeobachtern bestehen wird;
4. *ermächtigt* die UNTAET, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung ihres Mandats zu ergreifen;
5. *erkennt an*, daß die UNTAET bei der Herausarbeitung und Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben auf den Sachverstand und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, zurückgreifen muß;
6. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der als Übergangsverwalter für alle Aspekte der Tätigkeit der Vereinten Nationen in Osttimor verantwortlich und ermächtigt sein wird, neue Gesetze und sonstige Vorschriften zu erlassen sowie bestehende zu ändern, aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

7. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Indonesien, Portugal und der UNTAET bei der Durchführung dieser Resolution ist;
8. *betont*, daß die UNTAET, um ihr Mandat wirksam wahrzunehmen, das osttimorische Volk konsultieren und eng mit ihm zusammenarbeiten muß, mit dem Ziel, örtliche demokratische Institutionen aufzubauen, namentlich eine unabhängige Menschenrechtsinstitution für Osttimor, und diesen Institutionen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Verwaltung und des öffentlichen Dienstes zu übertragen;
9. *ersucht* die UNTAET und die nach Resolution 1264 (1999) dislozierte multinationale Truppe, eng miteinander zusammenzuarbeiten, auch mit dem Ziel, die multinationale Truppe so bald wie möglich durch den militärischen Anteil der UNTAET zu ersetzen, sobald der Generalsekretär nach Absprache mit der Führung der multinationalen Truppe und unter Berücksichtigung der Bedingungen am Boden eine entsprechende Notifizierung abgibt;
10. *betont erneut* die dringende Notwendigkeit einer koordinierten humanitären und Wiederaufbauhilfe und *fordert* alle Parteien *auf*, mit den humanitären Organisationen und den Menschenrechtsorganisationen zusammenzuarbeiten, um deren Sicherheit, den Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere der Kinder, die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und die wirksame Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten;
11. *begrüßt* es, daß sich die indonesischen Behörden verpflichtet haben, den Flüchtlingen und Vertriebenen in Westtimor und andernorts in Indonesien die Wahl zu lassen, ob sie nach Osttimor zurückkehren, an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort bleiben oder in anderen Teilen Indonesiens wiederangesiedelt werden möchten, und *betont*, wie wichtig es ist, den humanitären Organisationen bei der Durchführung ihrer Arbeit vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gestatten;
12. *betont*, daß die indonesischen Behörden dafür verantwortlich sind, sofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die sichere Rückkehr der Flüchtlinge in Westtimor und in anderen Teilen Indonesiens nach Osttimor, die Sicherheit der Flüchtlinge sowie den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und -siedlungen zu gewährleisten, indem sie insbesondere die Gewalt- und Einschüchterungshandlungen der dortigen Milizen eindämmen;
13. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Treuhandfonds einzurichten, um unter anderem den Wiederaufbau der wesentlichen Infrastruktur zu finanzieren, namentlich den Aufbau der grundlegenden Institutionen und das Funktionieren öffentlicher Dienste und Versorgungsunternehmen, und die Bezüge der örtlichen Beamten zu zahlen;
14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten sowie die internationalen Organe und Organisationen, der UNTAET das Personal, die Ausrüstung und die sonstigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die der Generalsekretär gebeten hat, namentlich für den Aufbau grundlegender Institutionen und Kapazitäten, und *betont* die Notwendigkeit, diese Anstrengungen so eng wie möglich zu koordinieren;
15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die UNTAET mit Personal ausgestattet wird, das über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und

geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeit, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordination verfügt;

16. *verurteilt* jegliche Gewalt und alle gewaltunterstützenden Handlungen in Osttimor, *fordert* ihre sofortige Beendigung und *verlangt*, daß die für diese Gewalt Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

17. *beschließt*, die UNTAET vorerst für einen Zeitraum bis zum 31. Januar 2001 einzurichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte genau und regelmäßig unterrichtet zu halten, insbesondere hinsichtlich der Dislozierung der UNTAET und der Möglichkeit künftiger Reduzierungen ihres Militäranteils, falls sich die Situation in Osttimor verbessert, und innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate einen Bericht vorzulegen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

-----